

## Neubauten und Umbauten

Bei Gesprächen mit den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern haben wir erfahren, dass jetzt bei Baugenehmigungen nicht mehr wie früher die Unteren Wasserbehörden zur Frisch- und Altöllagerung in Kfz-Betrieben gehört werden, sondern die entsprechende Stellungnahme obliegt neuerdings den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern.

Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden raten wir deshalb dringend vor der Einreichung von Bauanträgen unbedingt das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu informieren und abzuklären, welche Fragen dort zu beantworten sind.

Beachten Sie bitte:

In Niedersachsen sind Anlagen in denen mehr als 1000 Liter Frischöl bzw. mehr als 100 Liter Altöl gelagert werden, genehmigungs- und prüfpflichtig.

Auch andere Anlagen, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind, obliegen der Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde.